Rheinisch-Bergischer Kreis

Amtsblatt für den
Rheinisch-Bergischen Kreis

10. Jahrgang
Nummer 20
27.08.2019

1. 23.08.2019 Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Ortsdurchfahrt Burghof/Hammermühle im Zuge der Kreisstraße 38 im Stadtgebiet der Stadt Overath

1. Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Ortsdurchfahrt Burghof/Hammermühle im Zuge der Kreisstraße 38 im Stadtgebiet der Stadt Overath

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen in der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), letztmalig geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW S. 193) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Overath und nach Zustimmung der Bezirksregierung Köln

1) die Ortsdurchfahrt Burghof/Hammermühle im Zuge der Kreisstraße 38, Abs. 2.2

- zwischen den Netzknoten **50 09 060** und Netzknoten **50 09 019** von Station **0.224** bis Station **0.430 = 0.206 km**

festgesetzt.

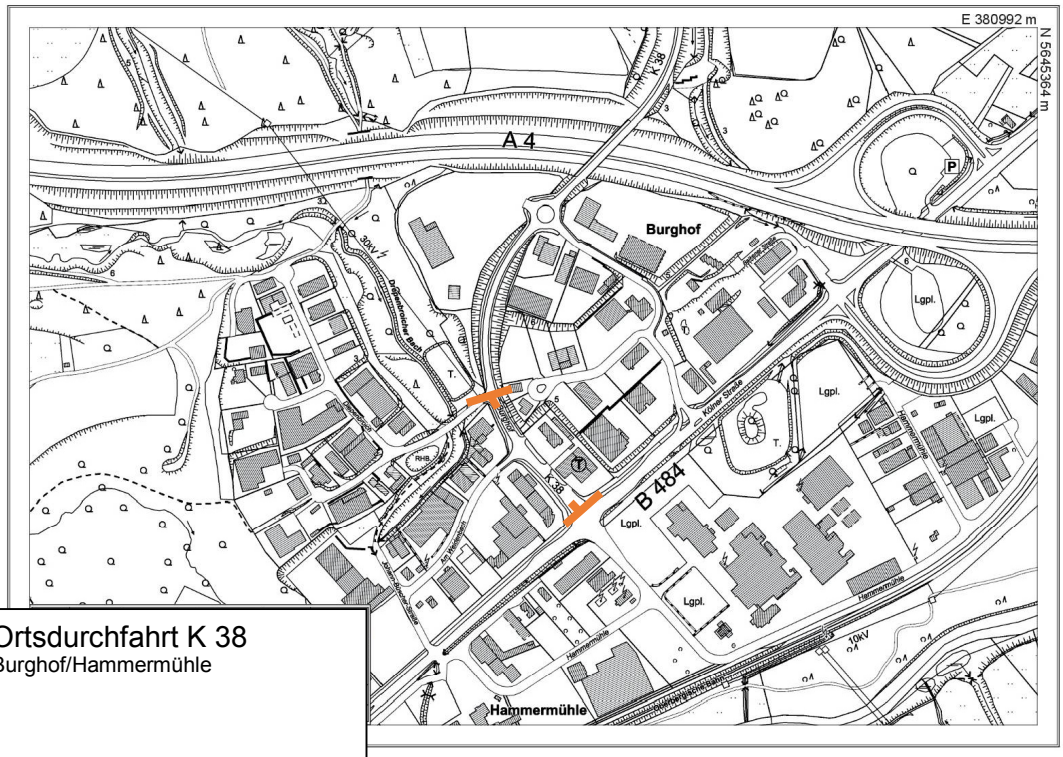

Ortsdurchfahrt K 38
Burghof/Hammermühle

Rheinisch-Bergischer Kreis

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 38 ist erforderlich, da die angrenzenden Grundstücke in diesem Bereich zusammenhängend bebaut und die Kreisstraße zur Erschließung der Grundstücke bestimmt ist.

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt Burghof/Hammermühle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und gilt mit Wirkung vom

01.10.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bergisch Gladbach, den 23.08.2019

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schürhoff